

*Art. 727 f. OR / Art. 86 Abs. 3 HRegV – Voraussetzungen für den Widerruf der Auflösung einer Gesellschaft infolge nachträglicher Eintragung einer Revisionsstelle im Handelsregister*

*Aus den Erwägungen:*

Der Widerruf der Auflösung infolge nachträglicher Eintragung einer Revisionsstelle ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Indessen gilt es zu beachten, dass der Handelsregisterführer die Möglichkeit hat, bei Aktiengesellschaften, die mangels rechtmässiger Zusammensetzung des Verwaltungsrates oder mangels rechtmässiger Ordnung der Vertretung (vgl. Art. 708 OR) oder welche infolge fehlenden Rechtsdomizils am Ort des statutarischen Sitzes aufgelöst wurden, die im Handelsregister eingetragene Auflösung zu widerrufen, wenn binnen drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wieder hergestellt wird (vgl. Art. 86 Abs. 3 HRegV und Art. 88a Abs. 2 HRegV). Die Auflösung einer Aktiengesellschaft mangels Eintragung einer Revisionsstelle ist mit den eben erwähnten Auflösungsständen vergleichbar. Es rechtfertigt sich daher, auch auf den vorliegenden Fall Art. 86 Abs. 3 HRegV analog anzuwenden. Die dreimonatige Frist gilt dann als gewahrt, wenn binnen drei Monaten der gesetzliche Zustand wieder hergestellt wird. Die Gesellschaft hat innerhalb der erwähnten Frist eine ordnungsgemässe Anmeldung der Revisionsstelle dem Handelsregisteramt einzureichen.

Die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums Zug vom 24. Februar 2000, mit welcher die Gesuchstellerin aufgelöst wurde, ist der Gesuchstellerin am 28. Februar 2000 zugestellt worden. Das vorliegende Wiedererwägungsgesuch und das Schreiben der Gesuchstellerin, mit welchem die Revisionsstelle beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet wurde, datieren vom 25. Mai 2000 und wurden somit innert der dreimonatigen Frist eingereicht. Am 20. Juni 2000 wurde die entsprechende Eintragung im Handelsregister vorgenommen. Die mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums Zug vom 24. Februar 2000 angeordnete Auflösung der Gesuchstellerin ist demnach zu widerrufen. Das Handelsregisteramt Zug ist zu ersuchen, beim Firmaeintrag der Gesuchstellerin und beim Registereintrag von X. und Y. die angefügten Zusätze «in Liquidation» resp. «Liquidator» zu löschen.

(Kantonsgerichtspräsidium, 23. Juni 2000, i.S. T. AG/Handelsregisteramt).